

Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer (Strassenverkehrsamtsverordnung; SVAV)

Vom 22. September 2026

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 3, § 26 Absatz 3 und § 27 Absatz 2 des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer vom 6. Mai 2026¹⁾ und auf § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer (Strassenverkehrsamtsverordnung, SVAV)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt:

- a) die Zahlungsfristen für die Bezahlung der Motorfahrzeug- und Schiffssteuern;
- b) die Steuerreduktion oder den Steuererlass für Personen mit einer Mobilitätsbehinderung;
- c) die Übertragung von Kontrollschildern;
- d) die amtliche Zuteilung, die freihändige Abgabe und die Versteigerung von Kontrollschildern.

§ 2 Zahlungsfristen

¹⁾ Steuern werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

²⁾ Die Zahlungsfrist kann höchstens um 60 Tage verlängert werden. Ab der zweiten Mahnung ist eine Verlängerung der Zahlungsfrist ausgeschlossen.

¹⁾ BGS [614.63](#).

²⁾ BGS [122.11](#).

³⁾ BGS [614.64](#).

§ 3 *Voraussetzungen und Höhe der Steuerreduktion oder des Steuererlasses für Personen mit einer Mobilitätsbehinderung*

¹ Die Steuerreduktion oder der Steuererlass wird gewährt, wenn eine schwere bis vollständige Mobilitätsbehinderung der unteren Extremitäten vorliegt, welche die Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson verunmöglicht.

² Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerreduktion oder den Steuererlass muss durch ein Zeugnis eines Arztes oder einer Ärztin und die Verfügung einer Behörde (AHV, IV, SUVA) belegt werden.

³ In unklaren Fällen können auf Kosten der gesuchstellenden Person weitere fachärztliche Untersuchungsberichte angefordert werden.

⁴ Das Amt legt die Höhe der Steuerreduktion fest.

⁵ Ein vollständiger Steuererlass wird nur gewährt, wenn die gesuchstellende Person dauerhaft auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesen ist.

⁶ Der Steuererlass oder die Steuerreduktion gilt ab Gutheissung des Gesuchs.

§ 4 *Befristung, neues Gesuch*

¹ Die Steuerreduktion oder der Steuererlass gilt nur für ein Kontrollschild und wird auf höchstens fünf Jahre befristet.

² Zwei Monate vor Ablauf der Frist muss unaufgefordert ein neues Gesuch mit aktuellen Unterlagen eingereicht werden. Ohne neues Gesuch wird die ganze Steuer ab Ablauf der Befristung fällig.

§ 5 *Steuerreduktion für Personen im gleichen Haushalt ohne eigenes Fahrzeug*

¹ Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die selber keine Mobilitätsbehinderung haben, können ein Gesuch um Steuerreduktion stellen, sofern sie im gleichen Haushalt leben wie eine Person, welche die Voraussetzungen von § 3 erfüllt.

² Die Steuerreduktion beträgt in diesem Fall höchstens 50 Prozent.

³ Die Steuerreduktion wird nur für das Kontrollschild des Fahrzeuges gewährt, welches überwiegend und dauerhaft für den Transport der Person mit einer Mobilitätsbehinderung benutzt wird.

⁴ Das Amt legt die Höhe der Steuerreduktion fest.

§ 6 *Kontrollschilderzuteilung*

¹ Das Amt vergibt Kontrollschilder bei der ordentlichen Erstzuteilung. Kontrollschilder mit speziellen Zahlenkombinationen können versteigert oder freihändig abgegeben werden.

² Das Amt publiziert die zur Versteigerung oder freihändigen Abgabe verfügbaren Kontrollschilder in geeigneter Weise.

³ Gebühren für ersteigerte oder freihändig abgegebene Kontrollschilder werden nicht zurückerstattet.

§ 7 *Übertragung von Kontrollschildern*

¹ Ein- und zweistellige weisse Kontrollschilder für Motorwagen und Motorräder sind von der Übertragung ausgenommen.

² Händlerschilder aller Kategorien können gebührenpflichtig auf einen anderen Betrieb übertragen werden, sofern dieser die Voraussetzungen gemäss Artikel 23 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959¹⁾ erfüllt.

³ Die Übertragung bedarf des schriftlichen Einverständnisses sowohl der Übertragenden als auch der empfangenden Person sowie der Genehmigung des Amtes.

⁴ Das Amt verweigert die Übertragung eines Kontrollschilds, wenn:

- a) nicht sämtliche Voraussetzungen hierfür erfüllt werden;
- b) unbezahlte Rechnungen auf dem Kontrollschild lasten;
- c) das Fahrzeug nicht geprüft ist;
- d) keine Versicherungsdeckung besteht.

§ 8 *Kontrollschilder für die Versteigerung*

¹ Das Amt entscheidet, welche Kontrollschilder zu welchem Zeitpunkt versteigert werden.

² Ersteigerte Kontrollschilder werden nur nach vorgängiger Bezahlung eingelöst.

§ 9 *Versteigerungsbedingungen*

¹ Kontrollschilder werden auf einer elektronischen Versteigerungsplattform versteigert. Das Amt stellt die Versteigerungsbedingungen auf, welche das Verfahren der Versteigerung sowie Rechte und Pflichten der an dieser teilnehmenden Personen im Rahmen des Gesetzes sowie dieser Verordnung regeln. Die Versteigerungsbedingungen müssen vor der Teilnahme akzeptiert werden.

² Teilnahmeberechtigt an der Versteigerung sind natürliche und juristische Personen, die zum Bezug eines Solothurner Kontrollschilds berechtigt sind. Natürliche Personen müssen handlungsfähig und volljährig sein.

³ Wer an der Kontrollschildversteigerung teilnehmen will, muss sich vorher registrieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Für die Registrierung sind folgende Angaben nötig:

- a) E-Mailadresse;
- b) Benutzername (wird publiziert);
- c) persönliches Passwort;
- d) Name und Vorname;
- e) Geburtsdatum;
- f) Strasse und Hausnummer;
- g) Postleitzahl, Ort, Land.

⁴ Das Amt kann die Identität und Bonität der sich registrierenden Person überprüfen. Mit der Registrierung erteilt die sich registrierende Person ihr Einverständnis dazu, dass das Amt nach seinem Ermessen Identitäts- und Bonitätsprüfungen vornehmen kann. Wer sich registriert, verpflichtet sich im Falle einer Überprüfung an dieser mitzuwirken, namentlich die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das Amt kann bei der Registrierung einen Bonitätsnachweis oder die Zahlung eines Depots verlangen.

⁵ Es ist verboten, Gebote unter falschem Namen zu tätigen, auch wenn das System diese technisch akzeptiert.

¹⁾ SR [741.31](#).

⁶ Das Amt ist berechtigt, eine Registrierung zu löschen und die sich registrierende Person von laufenden oder zukünftigen Versteigerungen auszuschliessen.

⁷ Der Kanton haftet nicht für technische Probleme der Versteigerungsseite oder für Gebote, die aufgrund technischer Probleme nicht registriert oder akzeptiert werden. Dasselbe gilt für zu spät zugestellte oder fehlerhafte E-Mails.

⁸ Das Amt kann die Versteigerung für ungültig erklären, sollte diese aufgrund von technischen Störungen, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehlern, Missbräuchen oder Schädigungen Dritter, höherer Gewalt oder anderer Gründe nicht planmässig und korrekt durchgeführt werden können. Es kann Versteigerungen vorzeitig abbrechen oder verlängern.

⁹ Der Zuschlag an die höchstbietende Person ist definitiv. Ein Rücktritt vom Zuschlag durch die bietende Person ist ausgeschlossen.

¹⁰ Mit dem ersteigerten Kontrollschild muss innerhalb von zwölf Monaten ein Fahrzeug in Verkehr gesetzt werden, sonst verfällt der Anspruch auf die Nutzung des Kontrollschilds.

¹¹ Wird kein Fahrzeug mit dem ersteigerten Kontrollschild in Verkehr gesetzt, werden zusätzlich zum Steigerungspreis Gebühren für den administrativen Aufwand gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016¹⁾ fällig. Es erfolgt keine Rückerstattung des Steigerungspreises bei Nichtbezug.

¹² Ein ersteigertes Kontrollschild kann nur vor dem Bezug kostenlos auf eine Drittperson übertragen werden. Später ist eine kostenlose Übertragung ausgeschlossen.

§ 10 Mindestgebote Versteigerung

¹ Die Mindestgebote für die Versteigerung der Kontrollschilder entsprechen den Gebühren für die freihändige Abgabe weisser Kontrollschilder gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾.

§ 11 Freihändige Abgabe

¹ Kontrollschilder können gegen eine Gebühr freihändig abgegeben werden.

² Das Amt entscheidet, welche Kontrollschilder zu welchem Zeitpunkt freihändig abgegeben werden.

II.

1.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010³⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:

¹⁾ BGS [615.11.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

³⁾ BGS [321.3.](#)

- c) (geändert) für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen des Strassenverkehrsamts.

2.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986¹⁾ (Stand 1. April 2026) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Ohne schriftliches Einverständnis des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten dürfen Auskünfte aus Steuerakten erteilt und Steuerakten herausgegeben werden:

- r) (geändert) dem Strassenverkehrsamt zur Abklärung der Personalien und Adressen von Motorfahrzeughaltern.

3.

Der Erlass Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 82 Abs. 2 (geändert)

² Das Strassenverkehrsamt überprüft die Einhaltung der Bundesvorschriften über Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter³⁾ sowie der eidgenössischen⁴⁾ und kantonalen⁵⁾ Vorschriften über Schiffe.

4.

Der Erlass Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978⁶⁾ (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr obliegt folgenden Amtsstellen:

- d) (geändert) dem Strassenverkehrsamt;

² Wo diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen, ist das Strassenverkehrsamt für den Vollzug zuständig.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Strassenverkehrsamt (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Strassenverkehrsamt ist insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

1) BGS [614.159.07.](#)

2) BGS [712.15.](#)

3) SR [741.4.](#)

4) SR [747.20.](#)

5) BGS [736.12.](#)

6) BGS [733.11.](#)

GS 2026, 35

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Strassenverkehrsamt kann Ausnahmegewilligungen erteilen, insbesondere für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Bei Missbrauch kann das Strassenverkehrsamt die Bewilligung entziehen.

5.

Der Erlass Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994¹⁾ (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt obliegt folgenden Behörden und Amtsstellen:

e) *(geändert)* Strassenverkehrsamt.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Strassenverkehrsamt (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Strassenverkehrsamt ist insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Verfügungen der Departemente und des Strassenverkehrsamts können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

6.

Der Erlass Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 9. November 1993²⁾ (Stand 1. Januar 1994) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug dieser Bestimmungen dem Amt für Umwelt. Dieses kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste der Kantonspolizei beanspruchen sowie Fachleute des Strassenverkehrsamts beiziehen.

7.

Der Erlass Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO) vom 2. Juli 2002³⁾ (Stand 1. September 2002) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Zuständig im Rahmen von Artikel 3, 4 und 6 LSV sind:

a) *(geändert)* das Strassenverkehrsamt für Fahrzeuge im Strassenverkehr und in der Schifffahrt sowie für bewegliche Geräte und Maschinen;

¹⁾ BGS [736.12](#).

²⁾ BGS [812.53](#).

³⁾ BGS [812.61](#).

8.

Der Erlass Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV) vom 23. Januar 1996¹⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Tiertransporten nur verwendet werden, wenn sie dafür durch das kantonale Strassenverkehrsamt geprüft und zugelassen sind. Sie müssen den Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften genügen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/1659 vom 22. September 2026.

Veto Nr. 563, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2026.

¹⁾ BGS [926.711](#).